GRÜNE JUGEND NIEDERSACHSEN

Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

Stand: 04.11.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung und die Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen

(1) Wahlen, Votenvergaben und Satzungsänderungsanträge sind auf digitalen Landesmitgliederversammlungen nicht möglich.

(2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt.

(3) Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind möglich. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

(4) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen pseudonymisiert mittels eines Online-Verfahrens durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Pro-Contra-/offene Redebeiträge
- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf Vertagung

- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf Prüfung der Verständlichkeit eines Antrages
- Antrag auf kürzere oder längere Redezeiten
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf frühere Behandlung eines Antrages oder mehrerer Anträge (2/3 Mehrheit)
- Antrag auf geheime Abstimmung (5% der Mitglieder)
- Antrag auf ein FLINTA*-Forum (einfache Mehrheit der FLINTA*)
- Antrag auf Öffnung der quotierten Redeliste (einfache Mehrheit der FLINTA*)
- Antrag auf Aufrechterhaltung eines Antrages (ohne Abstimmung)
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (ohne Abstimmung)
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- Antrag auf Änderung eines Beschlusses der Tagungsleitung

Ein Geschäftsordnungsantrag, der zu einem Ungleichgewicht aus Pro- und Contra-Beiträgen führt, ist unzulässig.

(3) Die*der Antragsteller*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag, sofern nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung regelt die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

§ 5 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Landesmitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 6 Tagungsleitung

(1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor. Dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Das Präsidium bereitet die Sitzung vor, legt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen fest, leitet die Sitzung, nimmt Änderungsanträge, Rückholanträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über Zulässigkeiten, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Protokollführung Helfer*innen und für die Durchführung von Wahlen und geheimen Abstimmungen eine Zählkommission vorschlagen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.

(4) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

(5) Das Protokoll ist, wenn Helfer*innen anstelle des Präsidiums protokolliert haben, von der Protokollführung umgehend an das Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium überarbeitet das Protokoll, sodass es verschickungsbereit ist. Das verschickungsbereite Protokoll wird dem*der Politischen Geschäftsführer*in zeitnah nach der Mitgliederversammlung übermittelt, sodass er*sie die in der Satzung festgehaltene Frist zur Versendung an die Mitglieder einhält.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes und der Zustimmung von 5% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.

(4) Den Ablauf von Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 8 Anträge

(1) Als ordnungsgemäß eingebracht gilt ein inhaltlicher Antrag, der zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Landesvorstand vorlag und eine Woche vor Beginn an alle Mitglieder in Textform verschickt wurde. Für Anträge an die Satzung gilt eine Einbringungsfrist von sieben Wochen. Alle Mitglieder müssen in der ordentlichen Ladung zur Mitgliederversammlung darüber informiert werden, dass Satzungsänderungsanträge anstehen.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge oder Globalalternativen (im folgenden ÄA) sind 3 Tage vor Beginn der Landesmitgliederversammlung einzureichen. Wann dieser Zeitpunkt ist, stellt das Präsidium am Anfang der Mitgliederversammlung für Gruppen von Anträgen fest. Für ÄA an Satzungsänderungsanträgen gilt eine Frist von zwei Wochen. Für ÄA die das Thema eines Antrages ändern oder den überwiegenden Inhalt des Antrages liefern, gilt die Einbringungsfrist regulärer Anträge. Davon ausgenommen sind Globalalternativen. Das Präsidium stellt sicher, dass vor Befassung eines ÄA dieser allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

(3) Verständigen sich Antragsteller*innen auf die (modifizierte) Übernahme von ÄA, so gelten diese als angenommen. Jedes Mitglied kann die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Antrages/ÄA fordern und damit eine Abstimmung verlangen.

(4) Als Dringlichkeitsanträge gelten Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss

die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgestellt werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(5) Zur Einbringung begründen Antragsteller*innen ihren Antrag in einem Redebeitrag. Nach der Behandlung von ÄA ist eine ebenso lange Gegenrede möglich. Weitere Debattenbeiträge sind unter Wahrung einer ausgeglichenen Zahl von Pro- und Contra-Beiträgen möglich. Verständnisfragen werden vom Präsidium oder den Antragsteller*innen neutral beantwortet.

(6) Anträge werden, sofern nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es gibt die Möglichkeit der Enthaltung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungsanträge werden mit 2/3 Mehrheit angenommen.

(7) Die Reihenfolge, in der die Anträge behandelt werden, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sollen Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. Das Präsidium kann beschließen, von dieser Reihenfolge abzuweichen, um die Quotierung analog zu den Redelisten umzusetzen.

§ 9 Rückholanträge

Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit (der einfachen Mehrheit folgt die 2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 10 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Mittels Geschäftsordnungsantrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.